



Informationsveranstaltung zum BTHG für Angehörige und interessierte Mitarbeiter

5. Dezember, 18:30 - 20:30 | kostenlos

Am 05. Dezember 2019 führen wir eine weitere Informationsveranstaltung zum BTHG durch. Seit kurzem liegen uns die Vereinbarungen für die Übergangsfrist vor. Aus diesem Grund bieten wir kurzfristig diesen Termin an um mit Ihnen über konkrete Umsetzungsfragen ins Gespräch zu kommen. Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen, die wir dieser Tage an Sie versenden auch schon vor diesem Termin von Ihnen bearbeitet werden! Wir wollen mit Ihnen über folgende Themen sprechen:

- Erklärung zu den angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU)
- Ergänzung zum Heimvertrag
- SEPA Lastschriften für Miete und Servicepauschale (sofern keine Direktzahlung)
- Mittagessen in der Tagesstruktur (Mehrbedarf)
- Handhabung des Betrags zur persönlichen Verfügung (bisher Barbetrag und Bekleidungs-geld)
- Umgang mit dem Gruppengeld
- sonstiges.

Wir hoffen es können trotz der Kurzfristigkeit des Termin möglichst viele Menschen ihre Teilnahme möglich machen.

Kay Wuttig
Geschäftsführer / Vorstand

Details

Datum:
5. Dezember

Zeit:
18:30 - 20:30

Eintritt:
kostenlos

Website:
<https://www.raphaelhaus-stuttgart.de>

Veranstalter

Kay Wuttig

Telefon:
0711 28558-100

E-Mail:
kwuttig@raphaelhaus-stuttgart.de

Veranstaltungsort

Raphaelhaus

Heubergstraße, 15
Stuttgart, 70188 Deutschland
[Google Karte](#)

Telefon:
0711 28558-0

Website:
www.raphaelhaus-stuttgart.de

ÜBERBLICK

- Erklärung zu den angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU)
- Ergänzung zum Heimvertrag
- SEPA Lastschriften für Miete und Servicepauschale
- Mittagessen in der Tagesstruktur (Mehrbedarf)
- Handhabung des Betrags zur persönlichen Verfügung (bisher Barbetrag und Bekleidungs-geld)
- Umgang mit dem Gruppengeld
- sonstiges

Angemessene Kosten der Unterkunft (KdU)

- Erklärung Lukashauss
- Erklärung Tobiashauss

Gibt es Fragen zu den Mitteilungen der angemessenen Kosten der Unterkunft?

Sind die Erklärungen an die Grundsicherungsbehörden weitergeleitet worden?



Für die HEIMVERTRÄGE gilt eine geänderte Gesetzesgrundlage.

Unsere Heimverträge beziehen sich auf Gesetze, die zum 01.01.2020 nicht mehr existieren. Daher müssen die Verträge (mindestens) angepasst werden.

- Heimverträge bis 2005 → §93 BSHG; §4 Heimgesetz
- Heimverträge bis 2019 → §79 SGB XII; §4 Heimgesetz

Änderung der gesetzlichen Grundlage für Heimverträge:

LAND

- Heimgesetz (Bundesgesetz)
- 2008 Landesheimgesetz BW
- 2014 WTPG - Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege
- 2011 LandesHeimBauVO BW

BUND

- 2009 Wohn- und Betreuungsgesetz (WVBG) – Bundesgesetz
normative Regelungen für Heimverträge
- 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe
SBXII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



Die HEIMVERTRÄGE sind grundsätzlich auf

- Aktuelle Gesetzesgrundlage inklusive
 - Leistungen und
 - Vergütungen anzupassen.

ABER:

Ab 01.01.2020 gilt die **Übergangsvereinbarung** zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe ... und den Vereinigungen der Leistungserbringer

KONSEQUENZ:

Nach Ablauf der Übergangsfrist (spätestens 31.12.2021) wird die Systematik der Leistungsgewährung vollständig auf das BTHG umgestellt. Dann ist mit weiteren Anpassungen zu rechnen:

- Fachleistungen nach SGB IX
- Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII

Entscheidung zu den HEIMVERTRÄGEN

- Januar 2020 → **Anpassung der Heimverträge**
- **Erklärung** des Therapeuticum Raphaelhaus e.V. (Leistungserbringer) **bezüglich der Leistungen**
- **Neufassung der Heimverträge** mit vollständiger Umstellung auf das BTHG (**spätestens 01.01.2022**)
- Grundlagen für die Vertragsgestaltung zwischen Leistungserbringer und leistungsberechtigter Person sind dann aktuelle Rechtsprechung und Landesrahmenvertrag nach SGB IX

Konkret:

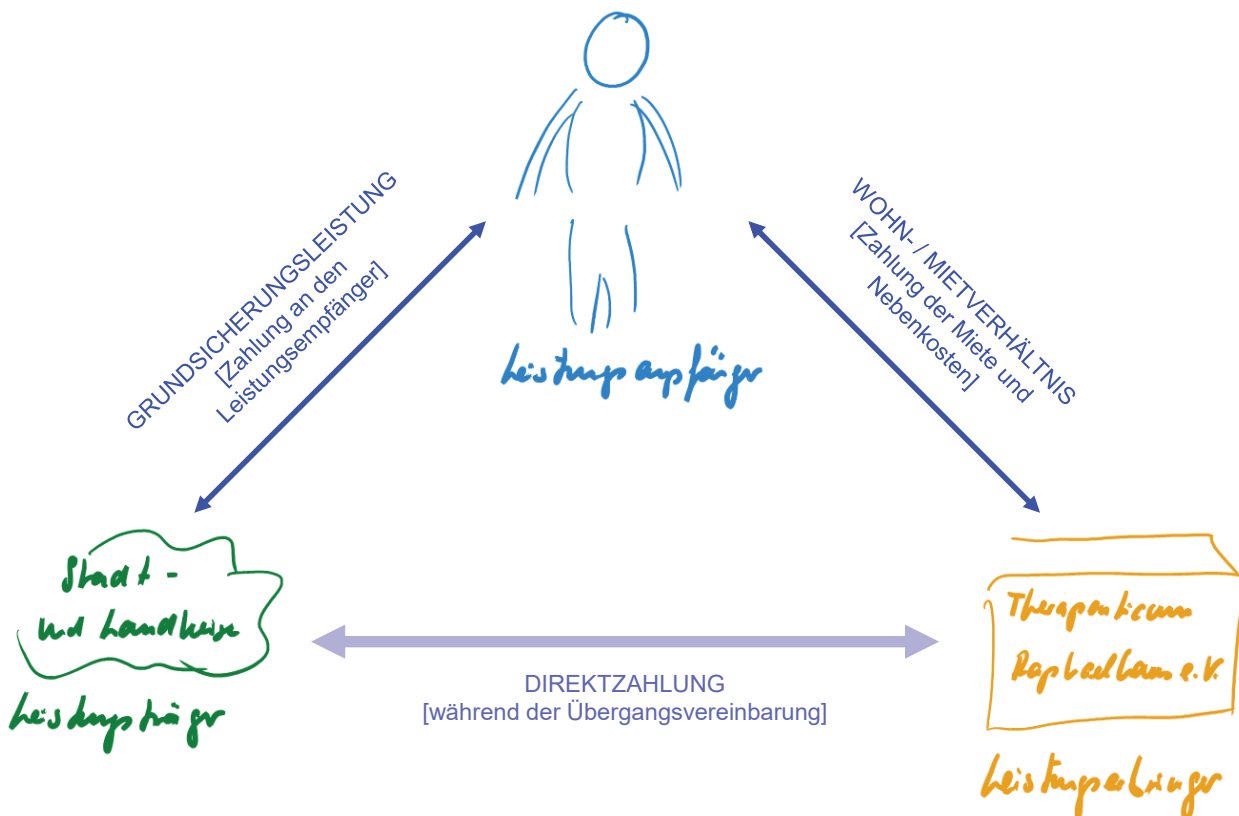
- Erklärung von uns als Leistungserbringer werden ab 16. Dezember 2020 versendet

Bestandteile der Erklärung:

- Vertragspartner , Rechtsgrundlagen (Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG vom 18. April 2019, Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX, Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII)
 - Fachleistungen
 - Kosten der Unterkunft
 - Kosten des Regelbedarfs, Servicepauschale
- [Erklärung](#)

GEÄNDERTE RECHTSVERHÄLTNISSE für Miete und Nebenkosten ab Januar 2020

- Wohnraum wird nicht mehr als Leistung der Eingliederungshilfe betrachtet.
- Wohnraum zählt zu den Leistungen der Grundsicherung (Existenzsicherung).
- Diese Leistung wird von der Fachleistung (Eingliederungshilfe nach SGB IX) getrennt.
- Wohnraum wird von den Leistungsberechtigten vom Therapeuticum Raphaelhaus e.V. gemietet.
- Zur Miete gehört die Zahlung einer Miete inklusive der Nebenkosten.
- In Baden-Württemberg wird dies in einer Übergangsvereinbarung geregelt.
- Diese soll einen Leistungsübergang zum BTHG ermöglichen
Leistungsabbrüche vermeiden
Für die Leistungserbringer budgetneutral sein.
- Die Erklärung der angemessenen Kosten der Unterkunft kommt dabei dem Mietvertrag gleich.
- Da das WBVG weiterhin gilt, ist die Vermietung gekoppelt an die Erbringung einer Fachleistung der Eingliederungshilfe.
- Für die Übernahme der Miete und der Nebenkosten kann Grundsicherung beantragt werden.



GRUNDSICHERUNGSLEISTUNGEN haben mehrere Bestandteile

- Angemessene Kosten der Unterkunft
- Regelbedarf (Stufe 2)
- Mehrbedarf für gemeinschaftliche Verpflegung

Angemessene Kosten der Unterkunft

→ Diese sind Ende November bereits mitgeteilt worden (Punkt 1 des Abends)

Regelbedarf (Stufe 2)

Ab Januar 2020 389 € monatlich.

Der Regelbedarf beinhaltet

- die sogenannte Service-Pauschale (siehe folgende Folie) und
- den Betrag zur persönlichen Verfügung.

Mehrbedarf für gemeinschaftliche Verpflegung

→ eigener Punkt auf der Tagesordnung.

**2.3. Übersicht - Was wird aus dem Regelsatz finanziert**

- Der Regelbedarf wird als Pauschale gewährt. Dabei kommt für Menschen mit Behinderungen in heutigen stationären Einrichtungen ab dem Jahr 2020 die Regelbedarfsstufe 2 zur Anwendung. Zugrunde liegt dem Regelbedarf aktuell folgender Warenkorb mit verschiedenen Gütergruppen:

Gütergruppen Regelbedarf	Monatl. Betrag Regelbedarfsstufe 2 ab 01.01.2019
1 Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	135,61 €
3 Bekleidung und Schuhe	32,09 €
4 Wohnen, Energie und Instandhaltung	31,94 €
5 Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	28,96 €
6 Gesundheitspflege	16,42 €
7 Verkehr	24,06 €
8 Nachrichtenübermittlungen	33,73 €
9 Freizeit, Unterhaltung, Kultur	42,17 €
10 Bildung	1,45 €
11 Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	7,57 €
12 Andere Waren und Dienstleistungen	27,97 €
Summe	382,00 €

(Orientierungshilfe, hochgerechnet aus Stand 2018 auf Basis der prozentualen Erhöhung des Gesamt-Regelsatzes)

Quelle: Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. LIGA-Projekt zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)
Ermittlung der Regelsatz-finanzierten Kosten im sog. Gemeinschaftlichen Wohnen ab 01.01.2020



- **Bisheriger Barbetrag**

Gem. der Empfehlung des BMAS vom 18.10.2018 umfasst der heutige Barbetrag bei Erwachsenen insbesondere Aufwendungen für:

- **Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens** (z.B. kulturelle Bedürfnisse, Teilnahme an Veranstaltungen, Benutzung von Nahverkehrsmitteln, Lese- und Schreibmaterial, Postgebühren, Geschenke, Genussmittel),
- Körperpflege und Reinigung,

- Instandhaltung der Schuhe, Kleidung und Wäsche von geringem Anschaffungswert sowie Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert,
- Anschaffungen von Gegenständen zum persönlichen Gebrauch,
- Zuzahlungen nach dem SGB V sowie Finanzierung der nicht von einem Krankenversicherungsträger zu übernehmenden medizinischen Hilfen¹¹.

Quelle: Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. LIGA-Projekt zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)
Ermittlung der Regelsatz-finanzierten Kosten im sog. Gemeinschaftlichen Wohnen ab 01.01.2020

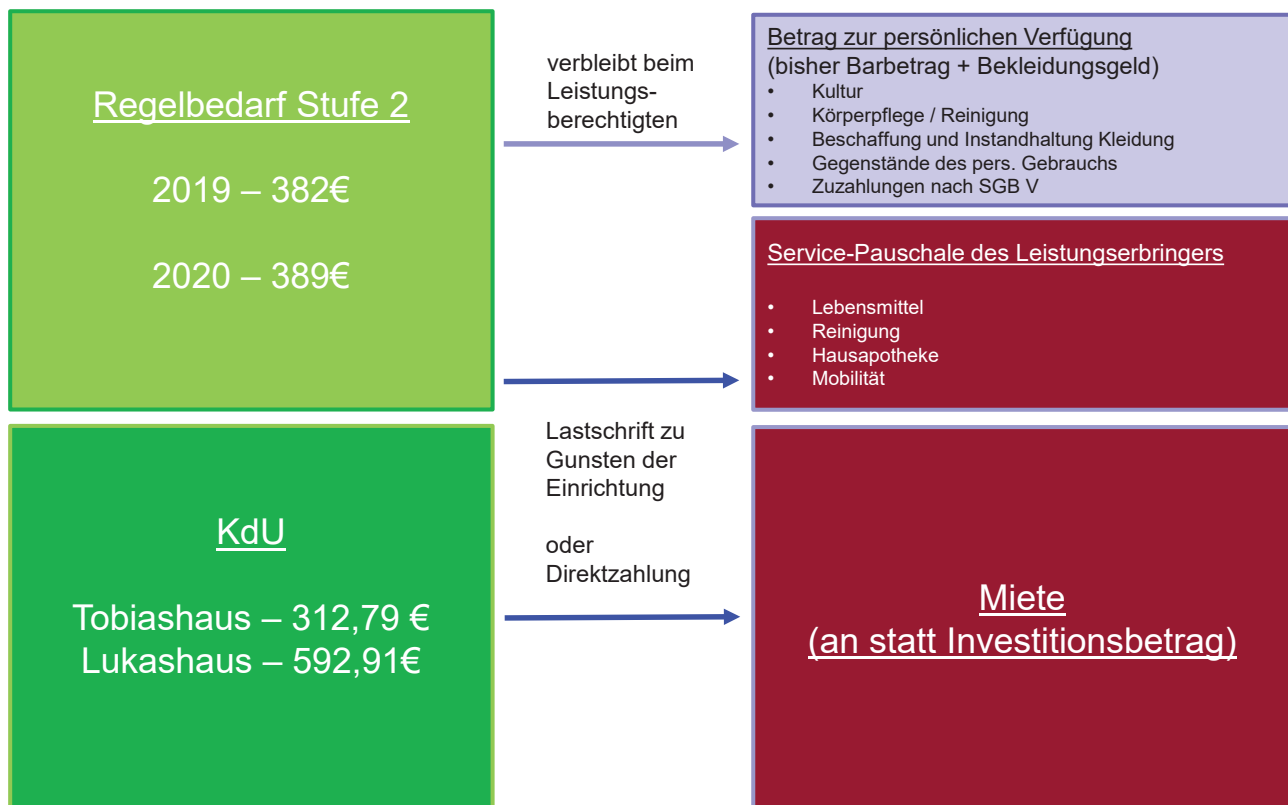
- **Regelsatz-finanzierte Leistungen der Leistungserbringer**

Unter der zur groben Übersicht vereinfachenden Annahme, dass die Leistungsberechtigten auch künftig diese Aufwendungen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Barmitteln selbst bezahlen, stellt der Leistungserbringer im gemeinschaftlichen Wohnen in einer Vollverpflegung somit insbesondere folgende regelsatz-finanzierten Leistungen zu Verfügung:

- **Ernährung**, also hier die Beschaffung von Lebensmitteln und Getränken, **jedoch nur der Materialanteil** (Ausnahme gelten für Mittagessen in WfbMs und vergleichbaren Einrichtungen, → *siehe Kapitel 3.2.2*)
- **Reinigungsmittel** (ohne Kosten einer Fremdreinigung, → *siehe Kapitel 3.2.5*)
- **Hausapotheke** u.ä.
- **Evtl. Mobilität**, wenn der Leistungsberechtigte diese nicht (einzeln) aus seinen Barmitteln bestreitet, jedoch **nur Kosten öffentlicher Verkehrsmittel und Fahrräder**. Kosten eines einrichtungseigenen Kfz sind der Fachleistung zuzuordnen (→ *siehe hierzu Kapitel 3.2*)
- Weiteres **übliches Haushaltsverbrauchsmaterial**, ggfs. anteilig, wenn aufgrund des Assistenzbedarfs ein erhöhter Bedarf besteht.

Quelle: Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. LIGA-Projekt zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)
Ermittlung der Regelsatz-finanzierten Kosten im sog. Gemeinschaftlichen Wohnen ab 01.01.2020

Zusammenfassung **GRUNDSICHERUNGSLEISTUNGEN** (Miete und NK)



GRUNDSICHERUNGSLEISTUNGEN

Werden ab 01.01.2020 durch die Leistungsträger entweder

- per **Direktzahlung** an den Therapeuticum Raphaelhaus e.V. (Leistungserbringer) ausbezahlt oder
- auf das **persönliche Konto** des / der Leistungsberechtigten ausbezahlt.
- Im Falle der **Direktzahlung** – Keine weitere Veranlassung
- Im Falle von **Zahlungen auf das persönliche Konto** – SEPA Lastschrift
Die Formulare werden versendet ab 16.12.2019.

ABER:

Erstmalig ab Februar 2020 → für Januar und Februar 2020.

Ab März 2020 laufend monatlich im Voraus (3. Werktag)

WICHTIG: Deckung des Kontos zur Vermeidung von Kosten durch vergebliche Lastschriften

MITTAGESSEN

Quelle: Mittagessen in Werkstätten© Lebenshilfe/David Maurer

WfbM bieten den bei ihnen beschäftigten Menschen mit Behinderung ein gemeinschaftliches Mittagessen an. Die Besonderheit war bislang, dass das angebotene Essen nicht den Leistungen zum Lebensunterhalt zugerechnet wurde, sondern als integraler und notwendiger Bestandteil der Eingliederungshilfe angesehen wurde.

Das ist durch die Unterscheidung in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen nicht mehr möglich. Infolgedessen ändert sich die Art der Finanzierung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Werkstätten.

Welche Änderungen gibt es bei der Verpflegung zur Mittagszeit

Die Lebensmittelkosten des Mittagessens gehören zu den existenzsichernden Leistungen. Sie müssen künftig von allen Werkstattbeschäftigten selbst bezahlt werden, wenn sie an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Es ist für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten ein Mehrbedarf gesetzlich anerkannt worden (§ 42b SGB XII neu). Der Mehrbedarf entspricht dem Wert des Sachbezuges für ein Mittagessen. Er beträgt derzeit 3,30 Euro (3,40 Euro ab 2020) je Mittagessen und wird jährlich angepasst.

MITTAGESSEN Durchführung

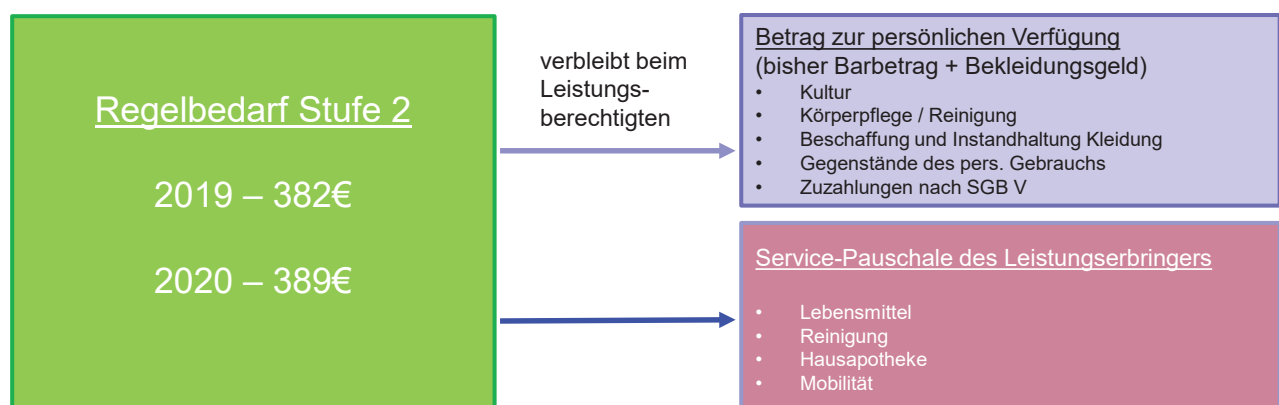
- Die **Gewährung der Grundsicherung** für den Mehrbedarf für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Verpflegung erfolgt **pauschaliert** (Es entfällt die laufende Änderung des Grundsicherungsbescheides).
- Die **Abrechnung erfolgt ebenfalls pauschaliert**.
- Dieses **Verfahren ist nach Empfehlung des BMAS vom 28. Oktober 2019** anzuwenden.
- **Wesentliche Änderungen müssen** durch den Leistungsberechtigten **gemeldet werden**. [veränderte Teilnahme - z.B. nur noch vier mal pro Woche; Abwesenheiten bei Krankheit oder sonstige Abwesenheiten außer Urlaube und gesetzliche Feiertage].

MITTAGESSEN Durchführung

- Abrechnung der tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten stellen für den Therapeuticum Raphaelhaus e.V. keine Mehreinnahmen dar.
- Es sind die Tagessätze der Eingliederungshilfe entsprechend gekürzt worden.
- Als **Durchführungsweg** kommt hier ebenfalls **SEPA Lastschrift** als einziger Weg in Betracht (Vereinfachung der Verwaltungsabläufe). Versendung der Lastschriftmandate ab 16. Dezember 2019.

BARBETRAG ab Januar 2020

- Barbetrag zur persönlichen Verfügung entfällt in dieser Form ab Januar 2020.
- Er verbleibt als ein Teil des Regelbedarfs (Stufe 2) weiterhin zur persönlichen Verfügung.
- Höhe des Betrags zur persönlichen Verfügung 137,48€ (+114,48€ + 23,00€).
- Für diverse Ausgaben brauchen wir künftig neue Verfahren.



HANDHABUNG BARBETRAG ab Januar 2020

- **Apotheke**
Zuzahlungen nach SGB V → Apotheke rechnet direkt mit den gesetzlichen Betreuern ab.
- **Inkontinenzartikel / Sondennahrung**
Eigenanteile → Hartmann / Verosana rechnet direkt mit den gesetzlichen Betreuern ab.
- **Zuzahlung zu Rezepten (Orthopädie, ggfls. Physio)**
Zuzahlungen zu Verordnungen → Dienstleister rechnen direkt mit den gesetzlichen Betreuern ab.
- **WELEDA**
Apotheke bei der WLEDA rechnet direkt mit gesetzlichen Betreuern ab.
- **Zuzahlungsbefreiung**
Beantragung durch die Leistungsberechtigten + Zahlung der Befreiung
- **Kosmetik und Pflegeartikel**
Wir wollen künftig eine Pauschale in Höhe von 15€ erheben. SEPA Lastschrift ab 16.12.2019
Privateinkäufe, die es heute schon gibt, bleiben.
- **Individuelle Ausgaben**
Bargeld auf die Gruppe mit Kassenbuch als Nachweis.

HANDHABUNG GRUPPENGELD

In einem Vorgespräch mit dem Elternbeirat wurde über das Gruppengeld (15 € mtl.) gesprochen

Es gibt den Wunsch der Wohngruppen, dass diese 15 € den Gruppen weiterhin zur Verfügung stehen. Der Elternbeirat hat sich dafür ausgesprochen, die Weiterführung dieses Gruppengeldes zu ermöglichen.

Wir möchten diesen Betrag künftig gern per Lastschrift monatlich einziehen.

SEPA-Lastschriftmandate ab 16.12.2019.

- **Erklärung zu den angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU)**
ERLEDIGT!
- **Ergänzung zum Heimvertrag**
Versand ab 16.12.2019
- **SEPA Lastschriften für Miete und Servicepauschale**
Versand ab 16.12.2019 (SEPA-Mandat oder Erklärung der Direktzahlung)
- **Mittagessen in der Tagesstruktur (Mehrbedarf)**
SEPA-Mandat - Versand ab 16.12.2019
- **Betrags zur persönlichen Verfügung** (bisher Barbetrag und Bekleidungsgeld)
Weitgehend direkte Verrechnung zwischen den LE und gesetzl. Betreuern.
SEPA-Mandat für Pauschale für Kosmetik und Pflege - Versand ab 16.12.2019
- **Umgang mit dem Gruppengeld**
SEPA-Mandat für Gruppengeld zusammen mit Pauschale für Kosmetik und Pflege -
Versand ab 16.12.2019

SONSTIGES

ELTERNBEIRAT

In eigener Sache

ANGEHÖRIGEN-INFOTAG FRÜHJAHR 2020

In eigener Sache